

VG 29 A 260.07

Verkündet am 16. Dezember 2010

Anlage 08



Gröschl
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

Eingegangen
10. JAN. 2011 ES
FRANTZEN & WEHLE
Rechtsanwälte und Notar

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt,
Rufacherstraße 28, 04055 Basel/Schweiz,
2. des Herrn Stefan Thomas Oswalt,
Striempelstraße 34 A, 08135 CH- Langnau a. Albis,
3. der Frau Helene Oswalt-Bläuer,
Zelgstraße 60, 08134 Adliswil,
4. des Herrn Christoff Dietrich Becker,
Chemin de la Béraille 4 a, 01226 Thonex / Genf, Schweiz,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mattle, Neidhart, Vollenweider,
Brutschin, Zogg und Joset,
Henric-Petri-Straße 19, 04051 Basel-Schweiz,

Zustellungsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. die Aufbau Verlagsgruppe GmbH,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
vertreten durch den Insolvenzverwalter
Joachim Voigt-Salus, Rankestr. 33, 10789 Berlin,

2. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vertreten durch den Abwickler, Markgrafenstraße 45, 10117 Berlin,
3. die Rütten & Loening GmbH, vertreten durch den Nachtragsliquidator Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstraße 83, 60325 Frankfurt am Main,

Verfahrensbevollmächtigter zu 2:
Rechtsanwälte P & W Klose,
Partnergeseellschaft,
Alexanderstr. 9, 10178 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2010 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schubert,
den Richter am Verwaltungsgericht Hoffmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Keßler,
die ehrenamtliche Richterin Konschak und
den ehrenamtlichen Richter Schwanke

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. Die Beigeladenen zu 1 und 3 tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, für die Beigeladene zu 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger verfolgen mit der Klage vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Buchverlages Rütten & Loening, ehemals ansässig in Frankfurt am Main.

Die Geschwister Wilhelm Ernst Oswald und Brandine Henriette Ida Oswald sowie der Ehemann ihrer Schwester Johanna Becker, Sanitätsrat Dr. Dietrich Becker, waren 1917 persönlich haftende Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, die den bereits 1844 gegründeten Verlag Rütten & Loening betrieb. Die Geschwister galten als "Halbjuden" im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie, Dr. Dietrich Becker als "jüdisch versippt". Im Jahre 1922 ist als weiterer persönlich haftender Gesellschafter

der Kaufmann Dr. Adolf Neumann in die Gesellschaft eingetreten, der seit 1914 für das Unternehmen als Prokurist tätig und bis zu seiner Emigration aus Deutschland Mitglied der jüdischen Gemeinde Frankfurt war. Seit dem 17. Februar 1926 lautete die Firma des Verlages „Rütten & Loening Verlag“. Mit Wirkung zum 31. Dezember 1933 trat Frau Brandine Oswald aus der Offenen Handelsgesellschaft aus, eingetragen im Handelsregister Nr. 92 des Amtsgerichts in Frankfurt am Main am 4. Oktober 1934. Unter dem 5. und 8. Mai 1936 zeigten die Gesellschafter dem Handelsregister das Ausscheiden des Dr. Dietrich Becker aus der Gesellschaft an. Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 14. Mai 1936 im Handelsregister eingetragen, nachdem dem Registergericht durch die Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Adolf Neumann unter dem 7. Mai 1936 angezeigt worden war, dass das von ihnen betriebene Handelsgeschäft mit dem Recht, die Firma fortzuführen, an den Verlagsbuchhändler Dr. Albert Hachfeld veräußert worden sei, dieser das Geschäft unter der bisherigen Firma als Einzelfirma mit Wirkung ab dem 27. April 1936 fortführe und den Sitz des Unternehmens nach Potsdam verlegen werde. Aus den von den Klägern mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2006 eingereichten vier Entschädigungsakten in Ablichtung ergibt sich, dass die Veräußerung im Mai 1936 an den Dr. Hachfeld auf Verlangen der Reichsschriftkammer erfolgt ist.

Wilhelm Ernst Oswald wurde von seinem Sohn Wilhelm Heinrich Oswald, dem Rechtsvorgänger der Kläger zu 1-3, beerbt. Der Kläger zu 4 ist Rechtsnachfolger nach Dr. Dietrich und Johanna Becker sowie beider Sohn Dr. Werner Becker.

Nach dem Inhalt der Enteignungsurkunde der Landesregierung Brandenburg vom 15. Juli 1948 wurde das Betriebsvermögen der Firma „Rütten & Loening, Buchverlag Potsdam“ aufgrund des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 30. Oktober 1945 beschlagnahmt und durch den Befehl Nr. 64 des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 17. April 1948 bestätigt. Am 19. September 1946 wurde durch die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg Ulrich Riemerschmidt zum vorläufigen Treuhänder des Unternehmens „Rütten & Loening, Potsdam“ sowie weiterer Verlage bestellt, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter Nr. 1944 am 7. August 1947. Am 24. September 1948 wurde das Verlagsunternehmen „Rütten & Loening, Potsdam“ aufgrund des Ersuchens des Rates der Stadt Potsdam vom 8. September 1948 unter Bezugnahme auf die Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946 (GBl. S. 235) im Handelsregister gelöscht.

Am 31. Oktober 1946 erfolgte die Gründung der Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH. Nach dem Inhalt eines „Berichts über die Rechtsverhältnisse des Verlages Rütten & Loening“ vom 21. September 1956 erfolgte dies, weil nicht damit gerechnet worden sei, dass die Lizenz für die Ausübung einer verlegerischen Tätigkeit durch die SMAD den ursprünglichen Verlagen erteilt werden würde. Am 2. November 1946 stellte der Treuhänder Riemerschmidt der neu gegründeten Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH die Verlage des Dr. Hachfeld als sog. Produktionsgruppen zur Verfügung.

1962/63 wurde der Rütten & Loening Verlag mit dem Aufbau-Verlag organisatorisch zusammen gefasst. 1990 wurde er an das Eigentum des Volkes veräußert und nach dem Treuhandgesetz in eine GmbH i.A. umgewandelt.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1990 meldete der nachverstorbene Heinrich Oswalt (Ehemann der Klägerin zu 3 und Vater der Kläger zu 1 und 2) als Sohn von Wilhelm Ernst Oswalt und im Namen von Edith Bruckner als Erbin nach Adolf Neumann und Dr. Werner Becker vermögensrechtliche Ansprüche an. Eine entsprechende Vollmacht des Dr. Werner Becker (Rechtsvorgängers des Klägers zu 4) überreichte der Antragsteller mit Schreiben vom 29. März 1991.

Nach vorheriger Anhörung wurde der vermögensrechtliche Antrag durch Bescheid des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen Berlin vom 27. August 2003 mit der Begründung abgelehnt, der Geltungsbereich des Vermögensgesetzes sei nicht eröffnet, da der Verlag zum Schädigungszeitpunkt seinen Geschäftssitz in Frankfurt am Main und nicht im Beitrittsgebiet gehabt habe. Auch sei für die Eröffnung des Geltungsbereichs des Vermögensgesetzes nur der Sitz des Unternehmens und nicht etwa der Geltungsbereich seiner Rechte wie z.B. urheberrechtlich geschützter Verlagsrechte maßgeblich. Das Unternehmen oder Teile hiervon seien nach 1945 in das Gebiet von Ost-Berlin verbracht worden und damit ein Anspruch nach § 5 Abs. 1 Bundesrückerstattungsgesetz gegeben gewesen. Die Gefahr, dass die ehemaligen Eigentümer rechtlos gestellt gewesen sein könnten, bestehe damit nicht.

Die Kläger 1-3 und die Rechtsvorgängerin des Klägers zu 4, Frau Walburga Sabina Becker, haben am 14. Oktober 2003 Klage erhoben. Die Rechtsvorgängerin des Klägers zu 4 ist am 29. September 2007 verstorben und ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Mannheim vom 28. November 2007 durch den Kläger zu 4, ihrem Sohn, beerbt worden.

Mit Teilurteil vom 24. Januar 2008 hat die Kammer die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 27. August 2003 verpflichtet festzustellen, dass die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. Berechtigte hinsichtlich der 1936 erfolgten Entziehung des Rütten & Loening Verlags ist. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass wegen der Vielzahl der streitigen Fragen ein Bedürfnis bestehe, das Problem der Berechtigung vorab durch Teilurteil zu klären. Es bestehe Unsicherheit über die Höhe der Quote und die Vergleichbarkeit des Unternehmens, welches offensichtlich als selbstständige Produktionsgruppe bei der Beigeladenen zu 1 angesiedelt sei, sowie über die Frage, ob die Rückübertragung infolge der Veräußerung durch die Treuhandanstalt noch möglich sei. Unter dem Gesichtspunkt der gütlichen Einigung sei es daher sinnvoll den Beteiligten die Gelegenheit zu geben über die Frage der Rückübertragung des Unternehmens nach Klärung der Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes zu verhandeln. Die Berechtigung der Rütten & Loening Verlag OHG i.L. ergebe sich daraus, dass die Gesellschaft 1936 durch den Verkauf ihres Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz (VermG) geschädigt worden sei. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe nicht entgegen, dass der Sitz der Gesellschaft seinerzeit noch nicht im Beitrittsgebiet gelegen habe. Zwar setze § 1 Abs. 6 VermG einen räumlichen Bezug der Schädigung zu diesem Gebiet voraus. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung, teilungsbedingte Wiedergutmachungslücken zu schließen, genüge für die Gebietsbezogenheit jedoch, dass eine Entziehung nach den in der Bundesrepublik geltenden Regelungen nicht habe wieder gutgemacht werden können, weil der Vermögenswert nach der Schädigung in das Gebiet der späteren DDR oder den sowjetischen Sektor Berlins verbracht und dort enteignet worden sei. Dies treffe hier wegen der Verlegung des Unternehmenssitzes nach P. im Mai 1936 zu. Ansprüche auf Naturalrestitution hätten nach der damaligen Rechtsprechung nicht bestanden. Es sei fraglich gewesen, ob Schadensersatzansprüche, die nur gegenüber dem Ariseur in Betracht gekommen seien, zum damaligen Zeitpunkt anerkannt worden seien. Jedenfalls sei ein derartiger Schadensersatzanspruch weder mit dem vermögensrechtlichen Rückübertragungsanspruch identisch, noch könne er ihn ersetzen.

Auf die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten und der Beigeladenen zu 2 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. August 2008 – 8 B 40.08 - die Revision zugelassen. Mit Urteil vom 25. November 2009 – 8 C 12.08 - hat das Bundesverwaltungsgericht das Teilurteil der Kammer aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass über die Frage der vermögensrechtlichen Berechtigung nicht vorab durch Teilurteil entschieden werden könne. Im Übrigen erfasse der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG

keine Schädigungen, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereits unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht fielen. Dies gelte auch, wenn der entzogene Vermögenswert nach der Schädigung in der spätere Beitrittsgebiet verbracht und dort enteignet worden sei. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergebe sich, dass der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG auf Schädigungen im Beitrittsgebiet beschränkt bleiben sollte. Das Vermögensgesetz bezwecke weder eine Doppelregelung für solche Schädigungen, noch eine "Nachbesserung" zu den im alliierten oder bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht geregelten Rechtsfolgen. Dies gelte auch wenn wie hier die einschlägigen Vorschriften keine Naturalrestitution ermöglichten, sondern den Geschädigten auf die Geltendmachung von Sekundäransprüchen verwiesen. Diese hätten allerdings bestanden. Eine ausfüllungsbedürftige Lücke bestehe daher nicht.

Die Kläger machen geltend, es bestehe eine Wiedergutmachungslücke. Nach zutreffendem Verständnis der rückerstattungsrechtlichen Rechtsprechung hätten die Rückerstattungsgerichte lediglich in der Anfangsphase die vom Bundesverwaltungsgericht als durchgehend herrschend dargestellte Auffassung vertreten, wonach der räumliche Anwendungsbereich der Rückerstattungsgesetze großzügig auszulegen sei. Ab Mitte der 1950er Jahre habe sich jedoch eine restriktive Auslegung des räumlichen Anwendungsbereiches der alliierten Rückerstattungsgesetze durchgesetzt mit der Folge, dass der hier zur Entscheidung stehende Fall nicht mehr unter das alliierte Rückerstattungsrecht gefallen sei. Demzufolge sei es den Klägern bzw. ihrer Rechtsvorgängerin nicht gelungen, Restitution oder Entschädigung für den Verlust des streitgegenständlichen Unternehmens zu erhalten. Der Antrag von Dr. Neumann sei unter Hinweis auf die Belegenheit der Potsdamer Verlagsgesellschaft außerhalb Berlins abgelehnt worden. Es sei mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar, wenn die Kläger auch heute keine Wiedergutmachung, also weder Restitution nach dem Vermögensgesetz noch hilfsweise Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz erhielten. Die Kläger würden sowohl gegenüber den Anspruchsstellern, die seinerzeit im Westen Restitution erlangt hätten oder entschädigt worden seien, als auch gegenüber den heutigen Anspruchsstellern nach dem Vermögensgesetz und den dazu erlassenen Entschädigungsgesetzen willkürlich diskriminiert. Ein sachliches Differenzierungskriterium für eine solche Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes durch das Bundesverwaltungsgericht verstoße gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip sowie gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts. Die Kläger regen an, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Richtervorlage vorzulegen. Es sei beabsichtigt nach Aus-

schöpfung des Rechtswegs sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

Die Kläger beantragen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27. August 2003 - II UNT 12-43750/01 - verpflichtet, den Verlag Rütten & Loening, Neue Promenade 6, D-10178 Berlin, einschließlich der Firmen- und Verlagsrechte an diesem, insbesondere das Recht zur Fortführung der Firma „Rütten & Loening“, auf die Kläger in Firma Rütten & Loening Verlag OHG i.L. zurückzuübertragen,

hilfsweise,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27. August 2003 - II UNT 12-43750/01 - verpflichtet, festzustellen, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Abwickler Dr. Manfred Schüler, Markgrafenstraße 45, D-10117 Berlin, den aus der Veräußerung der vormaligen Rütten & Loening Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 37765, bzw. des Verlages Rütten & Loening mit Sitz in Berlin erzielten Erlös, an die Kläger auszukehren hat,

höchst hilfsweise,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27. August 2003 - II UNT 12-43750/01 - verpflichtet, festzustellen, dass die Kläger dem Grunde nach entschädigungsberechtigt i.S.d. Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG -) i.V.m. dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) sind,

äußerst hilfsweise,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamtes Berlin vom 27. August 2003 - II UNT 12-43750/01 - verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 2 beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie halten daran fest, dass die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes für Gegenstände, die erst nach der Schädigung in das Beitrittsgebiet verbracht worden seien, ausgeschlossen sei. Maßgeblich sei das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes verfolgte gesetzgeberische Ziel der Regelungen. Ziel sei gewesen, die in der sowjetisch besetzten Zone und der späteren DDR bisher unterbliebene Wiedergutmachung für die Opfer des NS-Regimes nachzuholen, so dass nur die im Beitrittsgebiet erfolgten

Schädigungen von § 1 Abs. 6 VermG erfasst würden. Dies folge auch daraus, dass es sich um ein noch von der Volkskammer der DDR beschlossenes Gesetz handle, das für Schadensfälle im Beitrittsgebiet gelten sollte.

Die Beigeladenen zu 1 und 3 haben keinen Antrag gestellt. Über das Vermögen der Beigeladenen zu 1 ist am 1. September 2008 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter hat das Verfahren mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 aufgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (6 Bände und ein Leitzordner), einen Verwaltungsvorgang der Beklagten nebst den beigezogenen Archivakten (2 Hefter), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung geworden sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 101 Abs. 2 VwGO konnte die Kammer ohne die ordnungsgemäß geladenen Beigeladenen zu 1 und 3 verhandeln und entscheiden, weil diese in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.

Die Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der Bescheid des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 27. August 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückübertragung des 1936 entzogenen Unternehmens Rütten & Loening Verlag an die Rütten & Loening OHG i.L. auf Erlösauskehr bzw. Anspruch auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung hinsichtlich des Unternehmens oder auf Neubescheidung. Denn die Rütten & Loening OHG i.L. ist nicht Berechtigte. Dies setzt neben der Feststellung des Fortbestehens des Unternehmensträgers im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 a VermG VermG voraus, dass das Unternehmen von einer Maßnahme nach § 1 Abs. 6 VermG betroffen war. Letzteres ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2009 - 8 C 12.08 - in dieser Sache nicht der Fall. An diese rechtliche Beurteilung ist die Kammer gemäß § 144 Abs. 6 VwGO gebunden.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG keine Schädigungen, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereits unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht fielen. Dies gilt auch, wenn der entzo-

gene Vermögenswert nach der Schädigung in das spätere Beitrittsgebiet verbracht und dort enteignet worden ist. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich - so das Bundesverwaltungsgericht -, dass der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG auf Schädigungen im Beitrittsgebiet beschränkt bleiben soll. Das Vermögensgesetz bezwecke weder eine Doppeiregelung für solche Schädigungen, noch eine "Nachbesserung" zu den im alliierten oder bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht geregelten Rechtsfolgen. Dies gelte auch, wenn wie hier die einschlägigen Vorschriften keine Naturalrestitution ermöglichten, sondern den Geschädigten auf die Geltendmachung von Sekundäransprüchen verwiesen. Diese hätten allerdings bestanden. Eine ausfüllungsbedürftige Lücke besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts daher nicht.

An diese Rechtsauffassung ist die Kammer gemäß § 144 Abs. 6 VwGO gebunden. Soweit die Kläger geltend machen, die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, es habe bei der Verbringung des Vermögenswertes außerhalb des Geltungsbereichs des Rückersatzrechts Schadensersatzansprüche gegeben, sei unzutreffend, kann dies von der Kammer nicht gewürdigt werden. Insoweit handelt es sich um eine Rechtsfrage, die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache verbindlich für die Kammer entschieden worden ist.

Soweit die Kläger geltend machen, die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verstoße gegen den Gleichheitssatz, gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip und gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, und anregen, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann die Kammer dem nicht nachkommen. Eine Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 6 VermG kommt hier ohnehin nicht in Betracht, da ihr durch eine einfachgesetzliche Auslegung, wie sie die Kammer in ihrem aufgehobenen Urteil in dieser Sache vom 24. Januar 2008 vorgenommen hat, abgeholfen werden kann. Bei dieser Rechtslage ist eine Richtervorlage unzulässig. Im Übrigen ist die Kammer durch die bindende Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gehindert, die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene restriktive Auslegung für verfassungswidrig zu halten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil ist gemäß § 37 Abs. 2 VermG ausgeschlossen. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen der §§ 135, 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und deren Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Schubert

Hoffmann

Keßler



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gr